Vollstreckung



gerichtlich festgelegte Ansprüche

|

Durchsetzung mit staatlicher Hilfe

|

wenn die verpflichtete Person Ihren Pflichten nicht freiwillig nachkommt

Vollstreckung **Ehe- und Familienstreitsachen**

§ 120 I FamFG

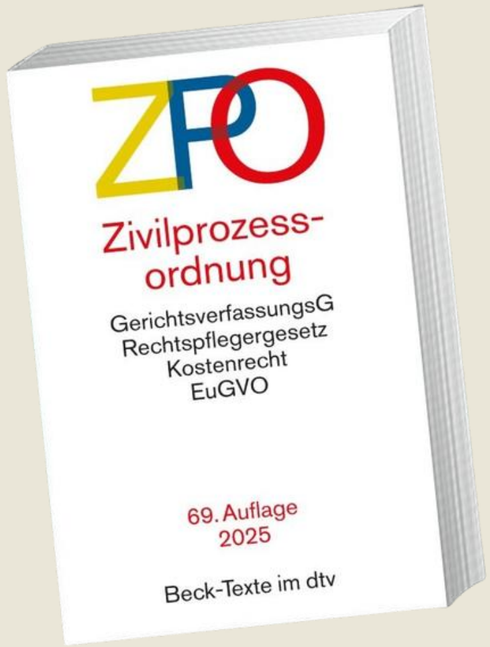

~~§§ 86 - 96a FamFG~~

Vollstreckung **Ehe- und Familienstreitsachen**

<u>wesentliche Vollstreckungstitel:</u>

- gerichtliche Beschlüsse als Endentscheidungen
- KFB
- gerichtliche Vergleiche
- Vollstreckbescheide



Vollstreckung **freiwillige Gerichtsbarkeit**

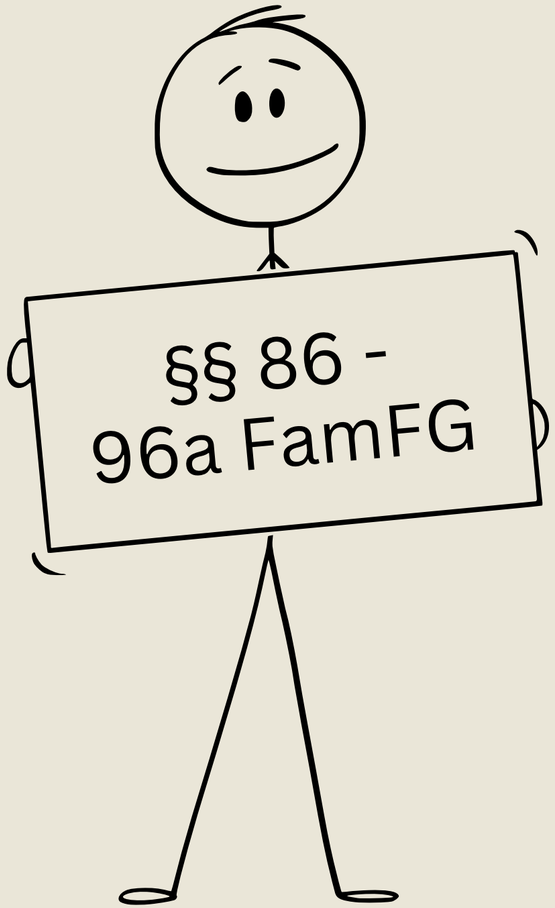

<u>wesentliche Vollstreckungstitel:</u>

- gerichtliche Beschlüsse
- gerichtlich gebilligte Vergleiche
- weiteren Vollstreckungstiteln im Sinne des § 794 ZPO

Vollstreckung **freiwillige Gerichtsbarkeit**

§ 95 FamFG



- wegen einer Geldforderung
- zur Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache
- zur Vornahme einer vertretbaren und unvertretbaren Handlung
- zur Erzwingung von Duldung oder Unterlassung
- zur Abgabe einer Willenserklärung

Vollstreckung **Sorge- und Umgangssachen**

Zuständigkeit

Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Voll-streckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

bei **Zuwiderhandlung** gegen ein Vollstreckungstitel

↓

Ordnungsgeld / **Ordnungshaft**

↓

Beschluss

Vollstreckung

Sorge- und Umgangssachen

Ordnungsmittel kann auch verhängt werden, wenn die zu erbringende Handlung nicht mehr erreichbar ist

Belehrung

Vollstreckung

Sorge- und Umgangssachen

unmittelbarer Zwang

↓

Anordnung
durch Beschluss

~~./. Kind~~

Wohnung des
Verpflichteten

↓

Durchsuchung nur
auf Grund eines
richterlichen
Beschlusses

Vollstreckung

Gewaltschutz- und Ehewohnungssachen

Zuwiderhandlung
- § 1 GewSchG

↓

Ordnungsgeld/
-haft

zur Beseitigung der Zuwiderhandlung kann ein GV zugezogen werden

Vollstreckung

Abstammungssachen

Probeentnahme unzumutbar

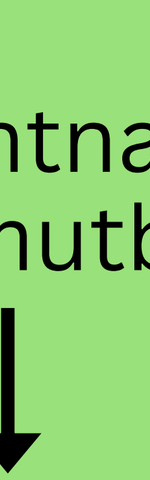

dann ausgeschlossen

unmittelbarer Zwang möglich

Vollstreckung

Ordnungsmittel

bestrafen ein vergangenes Fehlverhalten



Zwangsmittel

Beugemittel, um eine geschuldete Handlung vorzunehmen

§ 35 FamFG

Vollstreckung **Zwangsmittel**

gerichtliche Anordnungen

./. Beteiligte

./. Dritte
in Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zwangsgeld/-haft

Vollstreckung **Zwangsmittel**

<u>Voraussetzung:</u>
schuldhaftes Verhalten

keine Bestrafung, sondern Willens-beugung



Vollstreckung **Zwangsmittel**



erst Androhung

↓

dann Umsetzung

wurde der gerichtlichen Anordnung entsprochen, unterbleibt die Zwangsmaßnahme

§§ 35 V FamFG, 567 bis 572 ZPO

Vollstreckung

Zwangsmittel

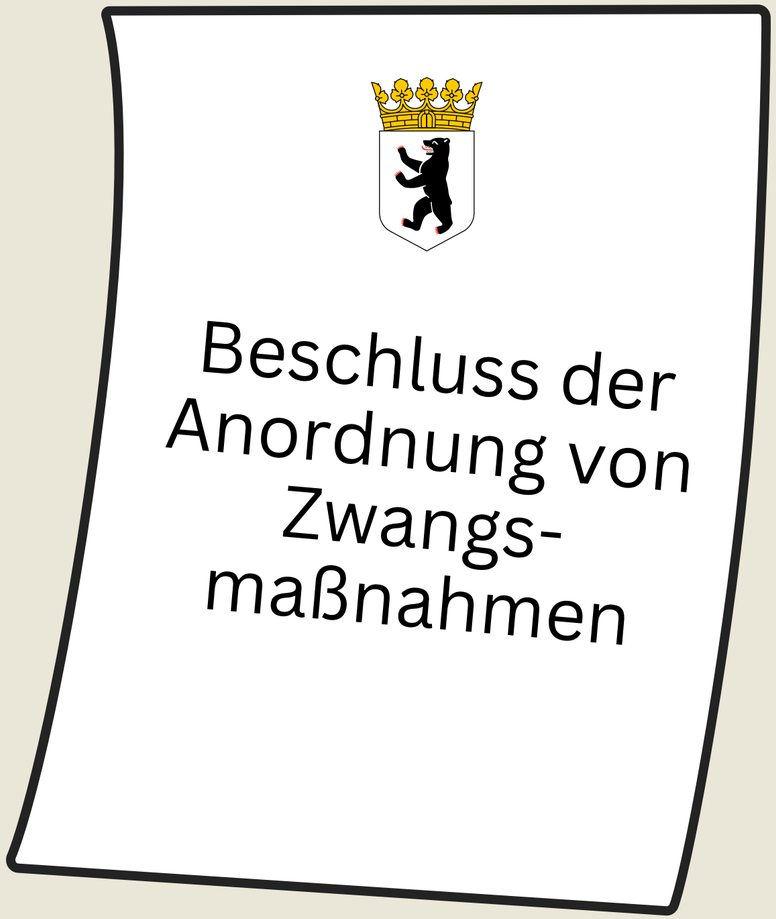

sofortige Beschwerde

Vollstreckung **freiwillige Gerichtsbarkeit - Verfahren**

vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören

der Verpflichtete hat die Kosten zu tragen

↓

die Kosten bleiben bestehen, auch wenn der Zwangsmittelbeschluss aufgehoben wird

Vollstreckung **freiwillige Gerichtsbarkeit - Verfahren**

Vollstreckungstitel bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Voll-streckung nicht durch das Gericht erfolgt, das den Titel erlassen hat

beim Vergleich über den Umgang muss zusätzlich ein Beschluss ergehen, dass bei Verstoß Ordnungsgeld angdroht wird

Vollstreckung



- Vorliegen eines vollstreck-baren Titels
- Titel vor/gleichzeitig mit der Vollstreckung zustellen
- Entscheidungen sind mit ihrem Wirksamwerden vollstreckbar

Einstellung der Vollstreckung

Vollstreckung kann durch Beschluss:



- einstweiligen eingestellt
- beschränkt oder
- die Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden

Vollstreckung **geschäftsstellenmäßige Bearbeitung**

Sonderheft anlegen

§§ 27 VI 1, 4 I AktO

forumSTAR: Modul OZ

AZ-Zusatz:

Zwangs-mittel = ZV

Ordnungs-mittel = OV